



Bootslager- und Vereinsbootordnung

Beschluss der Jahreshauptversammlung am 25. Januar 2025

1. Bootslagerplätze sollen vorrangig den aktiv sportausübenden Vereinsmitgliedern vorbehalten sein. Wer ein Boot nicht mehr nutzt ist angehalten, das Bootslager freizumachen.
2. Die Bootslagerplätze werden durch den Vorstand zugeteilt. Eigenmächtiges Ein- oder Umlagern von Booten ist nicht erlaubt.
3. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Lagerplatz. Der Vorstand darf eingelagerte Boote auf andere Plätze umlegen, die betroffenen Mitglieder werden dann über den neuen Platz informiert.
4. Der Bootslagerplatz kann vom Vorstand aus besonderem Anlass gekündigt werden. Dies ist bei Nichtbenutzung eines Bootes in einem Zeitraum von zwei Jahren möglich. Maßgeblich ist die über Einträge im Vereinsfahrtenbuch dokumentierte Bootsnutzung.
5. Nach Kündigung eines Bootslogers oder bei Erlöschen der Mitgliedschaft müssen alle Bootsloger und eventuell genutzte Spinde zum Ende der Mitgliedschaft oder zur gesetzten Frist geräumt werden.

Wird Bootsloger und Spind nicht fristgerecht geräumt, ist der Vorstand berechtigt nach Ablauf einer Frist von weiteren 60 Tagen, das Boot und evtl. vorhandenes Zubehör zu Gunsten des Vereins zu verkaufen oder kostenpflichtig zu entsorgen.
6. Die Boote lagern auf Gefahr des Eigentümers im Bootshaus. Der Verein hat für die gelagerten Boote eine Versicherung für Feuerschäden abgeschlossen. Das Bootsinventar wird für die Abrechnung der Beiträge in der Vereinsdatenbank erfasst. Sie ist die Inventarliste im Versicherungsfall. Der erfasste Bootsbestand wird auf den Beitragsrechnungen ausgewiesen. Versichert ist der Zeitwert ohne Zubehör wie Paddel oder Schwimmwesten. Aus diesem Grund sind Neubeschaffungen für bereits erfasste Boote oder Änderungen der Bootsnamen dem Bootshauswart schriftlich zu melden.
7. Eine Abtretung bzw. Weitergabe von Lagerplätzen seitens der Mitglieder ist nicht möglich.
8. Der Liegeplatz ist so zu nutzen, dass keine Gefahr oder Behinderung für die Mitglieder ausgeht.

Fahrräder und andere Gegenstände sind so abzustellen, dass Bootsloger frei zugänglich sind und nicht zugestellt werden.
9. Es wird empfohlen, die Boote nach der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen - Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung (KIFzKV-BinSch) - wie folgt zu beschriften: Außen Bootsname und Verein, im Cockpit Name des Eigentümers mit Adresse. Die Kennzeichnung hilft auch bei der Zuordnung der Boote zu den Mitgliedern, zum Beispiel bei der Inventur.
10. Im Rahmen von Feiern im Bootshaus dürfen zur Platzweiterung keine Boote aus den Lagern genommen werden. Ausnahmen sind mit Vorstandsbeschluss möglich.
11. Die Bootsloger sind beim Verlassen des Geländes zu verschließen. Dies gilt auch vor dem Beginn einer Paddeltour auf der Stör.
12. Die Nutzung von Privatbooten bedarf der Zustimmung der Eigentümer.
13. Die Nutzung von Vereinsbooten muss mit vollständigen Namen im elektronischen Vereinsfahrtenbuch vor Fahrtbeginn erfasst werden. Die Fahrt wird nach der Rückkehr im Fahrtenbuch ordnungsgemäß beendet. Eine Reservierung ist zu beachten.
14. Die Vereinsboote stehen Mitgliedern und Interessenten während der Trainingszeiten und für Vereinsfahrten zur Verfügung. Die Boote sind nach der Nutzung gereinigt zurückzulegen. Schäden sind im elektronischen Fahrtenbuch zu vermerken oder dem Vorstand mitzuteilen.
15. Eine private Nutzung der Vereinsboote außerhalb der Vereinsaktivitäten ist mit dem Vorstand abzustimmen. Es wird empfohlen, eine Reservierung im Vereinsfahrtenbuch einzutragen und für Rückfragen eine Telefonnummer anzugeben.

Die Beiträge für Bootslogerplätze werden in der Beitragsordnung festgelegt.